

Hinweise für getrennte Eltern bei Kooperations- und Kommunikationsproblemen

Liebe Eltern,

Trennung und Scheidung können belastend sein. Trotz der Trennung als Paar bleiben Sie aber weiterhin gemeinsam Eltern und sollten Ihren Kindern auch weiterhin ein Vorbild sein. Ihre Kinder brauchen Sie und sollten weiterhin die Möglichkeit haben, von den Ressourcen und Fähigkeiten beider Eltern zu profitieren.

Dazu gehört auch, Konflikt- und Problemlösungsfähigkeiten zu erlernen. Sie sind auch in diesem Bereich Orientierung und Vorbild für das, was Ihre Kinder in ihr späteres Leben mitnehmen.

Wir geben ihnen daher wichtige Hinweise und Ratschläge, wie eine Kooperation und Kommunikation, auch unter anfangs vielleicht noch schwierigen Umständen, gelingen kann. Dies ist wichtig zu wissen, um zu verhindern, dass Kooperations- und Kommunikationsverweigerung im Zweifelsfall zum Entzug des Sorgerechts und Einschränkungen der Betreuungszeit führen könnte.

Die wichtigste Motivation, trotz aller Schwierigkeiten zwischen den Erwachsenen, angemessen zu kommunizieren, sollte aber sein, dass sie ihrem Kind als Vorbild mit gutem Beispiel vorangehen.

Fähigkeit und Bereitschaft

Es wird zwischen der Fähigkeit und Bereitschaft unterschieden. In den meisten Fällen dürfe jeder Elternteil die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation besitzen. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Frage zu stellen, von wem das Kind entsprechende Fähigkeiten erlernen soll und entsprechend gefördert werden kann. Kinder benötigen diese Fähigkeiten, um zu eigenständigen, im sozialen Umfeld integrierten Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Elternteil zwar die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation besitzt, der im Miteinander mit dem anderen Elternteil jedoch die Bereitschaft verweigert. Den Kindern würden so dysfunktionale Strategien vorgelebt, welche sie in ihrer eigenen Entwicklung beeinträchtigen würden.

Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an sie als verantwortungsvolle Eltern?

Der Gesetzgeber hat in [§1627 BGB \(Ausübung der elterlichen Sorge\)](#) klare und einfache Anforderungen formuliert:

„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“

2013 hat der Gesetzgeber dies in Bezug auf die Kommunikation von Eltern weiter konkretisiert ([BT Drucks 17/11048](#)):

„Beide Elternteile sind aufgerufen zu lernen, „ihre persönlichen Konflikte, die auf der Paarebene zwischen ihnen bestehen mögen, beiseite zu lassen und um des Wohls ihres Kindes willen sachlich und, soweit das Kind betroffen ist, konstruktiv miteinander umzugehen. Sie sind mithin gehalten, sich um des Kindes willen, notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen, um eine angemessene Kommunikation zu bemühen. ...

Auch schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten rechtfertigen für sich genommen nicht per se eine Ablehnung der gemeinsamen Sorge, da von den Eltern zu erwarten ist, dass sie Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu gelangen.“

Eine Verweigerung von Kooperation und Kommunikation wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Unterstützung, wie eine Kommunikation gelingt und man auch eigene Vorbehalte überwinden kann, können z.B. Familienberatungsstellen, Therapeuten, Mediatoren oder Kurse wie z.B. „Kinder im Blick“ leisten. Auch das Jugendamt kann Ansprechpartner vermitteln.

Anforderungen aus rechtspsychologischer Sicht

Als fachliche Brücke zwischen Recht und Psychologie fungiert die Rechtspsychologie. Insofern ist die rechtspsychologische Sicht für gerichtliche Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht von großer Bedeutung bei der Beurteilung, welcher Elternteil im Zweifelsfall die überwiegende Betreuung des Kindes übernehmen oder das Sorgerecht ausüben soll. Wir zitieren daher die rechtspsychologische Sicht aus einem der Standardwerke (Dettenborn & Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage 2016, Kap. 4.4.6)

*„Muss letztlich die **Übertragung der Alleinsorge** auf einen Elternteil geprüft werden, stellt sich die Frage der Kooperationsfähigkeit nochmals. Nun geschieht dies allerdings unter dem Gesichtspunkt, ob **Unterschiede in der Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft** zwischen den Elternteilen erkennbar sind. In Abwägung mit anderen Sorgerechtskriterien **hat der Elternteil Vorteile**, die Alleinsorge zu erhalten, **der Konflikt vermeidend wirkt, den Konsens sucht oder Schritte zur positiven Veränderung einleitet.**“*

Für eine familiengerichtliche Entscheidung ist es daher nicht ausreichend festzustellen, „die Eltern können nicht kommunizieren“. Es ist unter Beachtung der zu fördernden Entwicklung des Kindes zu differenzieren, welcher Elternteil die **Bereitschaft** hat, seine kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten zum Wohle des Kindes und unter Zurückstellung eigener Befindlichkeiten einzusetzen.

Eine Verweigerung von Kommunikation und Kooperation könnte daher im Zweifelsfall zum Verlust des Sorgerechts und einer Einschränkung des Umgangsrechts für den verweigernden Elternteil führen.

Um es gar nicht erst so weit kommen zu lassen, bitten wir Sie, im Interesse ihrer Kinder alle Anstrengungen zu unternehmen, Ihren Kindern eine angemessene Kommunikation und lösungsorientierten Kooperation vorzuleben. Auch wenn Sie als Paar gescheitert sind, können Sie ihren Kindern diese Fähigkeiten und Werte für ihr Leben mitgeben und ihnen ein Vorbild sein.

Nachfolgend einige Ratschläge, die Sie auf Ihrem Weg unterstützen können:

- Auf das wesentliche beschränken
- Keine Beschimpfungen, Vorwürfe oder Kränkungen an den anderen Elternteil
- Klare Vereinbarungen treffen – je mehr geregelt ist, desto weniger Abstimmungsbedarf besteht
- 24h-Regel: wenn Sie aufgeregt oder emotional sind, nicht gleich antworten, sondern lieber noch einmal drüber schlafen
- Wenn es mir schwerfällt – Unterstützung suchen, z.B. bei einer Familienberatung oder auch therapeutisch
- Kompromisse sind hilfreich – man muss nicht immer auf seiner Meinung und seinem Recht bestehen. Gehen Sie auch mal auf die Sicht des anderen Elternteils ein und seien Sie auch mal flexibel. Dies gilt ausdrücklich für beide Elternteile und darf keine Einbahnstraße sein.
- Erkennen Sie an, wenn etwas positiv lief.
- Bleiben Sie fair!
- Es muss nicht immer persönlich sein – auch Kommunikation und Abstimmung per E-Mail oder Messenger-Diensten kann ausreichend sein. Alles ist besser als dem Kind vorgelebter Streit.
- Finden Sie keine Lösung als Eltern? Suchen Sie aktiv Unterstützung bei einer Familienberatung oder durch eine Mediation. So finden Sie eine Lösung und lernen gleichzeitig Problemlösungsstrategien für spätere Herausforderungen. So können Sie selbst die Entscheidung gestalten. Ein Gericht nimmt Ihnen die Entscheidung aus den Händen und entscheidet über Sie.
- Eine gerichtliche Entscheidung sollte die letzte Option sein, nachdem alle vorherigen Schritte gescheitert sind. Stellen Sie sicher, dass Sie vorher alle anderen Möglichkeiten versucht haben.